Stadt Ibbenbüren

Bebauungsplan Nr. 10 „Südhang“, 1. vereinfachte Änderung

Artenschutzvorprüfung (ASP I)

NEOGRÜN
Benjamin Schleemilch
Severinghauser Straße 22
58256 Ennepetal

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung ... 1
2. Rechtliche Grundlagen ... 2
3. Lage und Bestand des Plangebietes, Beschreibung des Bauvorhabens ... 5
4. Fotodokumentation ... 7
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) ... 10
5.1 Relevanzbegehung des Plangebietes ... 10
5.2 Anfrage bei Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS ... 10
5.3 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums ... 11
5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 13
5.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren ... 13
5.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren ... 14
5.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren ... 14
5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit ... 15
6. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ... 18
6.1 Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ... 18
6.2 Weitergehende Empfehlungen ... 19
7. Fazit ... 20
Quellen- und Literaturverzeichnis ... 21

HINWEIS:

AUS GRÜNDEN DER BESSEREN LESBARKEIT WIRD NACHFOLGEND AUF DIE GLEICHZEITIGE VERWENDUNG MÄNNLICHER, WEIBLICHER UND WEITERER SPRACHFORMEN VERZICHTET. SÄMTLICHE PERSONENBEZEICHNUNGEN GELTEN FÜR ALLE GESCHLECHTERFORMEN. DIES IMPLIZIERT KEINESFALLS EINE BENACHTEILIGUNG DER JEWEILS ANDEREN GESCHLECHTER, SONDERN IST ALS GESCHLECHTSNEUTRAL ZU VERSTEHEN.

DIE VERKÜRZTE SPRACHFORM HAT AUSSCHLIEßLICH REDAKTIONELLE GRÜNDE UND BEINHALTET KEINE WERTUNG.

ALLE ABBILDUNGEN UNTERLIEGEN, SOWEIT NICHT ANDERS VERMERKT, DEM URHEBERRECHT DES BÜROS NEOGRÜN

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens des Bebauungsplans Nr. 10 „Südhang“ erstellt.

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes soll eine städtebauliche Nachverdichtung im Wohngebiet im Bereich der Straße „Südhang“/ nördlich Laggenbecker Straße planungsrechtlich ermöglicht und vorbereitet werden. Durch das Verfahren wird die wohnbauliche Nutzung von 3 Teilbereichen des rechtskräftigen Bebauungsplanes durch Anpassung der Baugrenzen nachträglich ermöglicht und somit die Grundlagen für eine orttypische Wohnbebauung planungsrechtlich gesichert.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 ausschließen oder abschätzen zu können, wurde im März 2023 die vorliegende Artenschutzvorprüfung erstellt.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um (potenzielle) Vorkommen von streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden erstmalig neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Weitere Änderungen zum Artenschutz erfolgten durch die Anpassung des BNatSchG, so dass der Artenschutz letztendlich durch die jeweils gültige Fassung des BNatSchG definiert wird. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 des BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Tötungsverbot)*

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, *(Störungsverbot)*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Zerstörungsverbot)*

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- -Besonders geschützte Arten
- -Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rd. 1.100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde wurde in NRW eine Auswahl sog. planungsrelevanter Arten getroffen.

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch im Rahmen von Planungs-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren gruppenbezogen berücksichtigt. Insofern sind diese unionsrechtlich geschützten Arten nicht etwa von der ASP befreit, sondern unterliegen einer geringeren Prüfungstiefe.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche (planungsrelvanten) Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

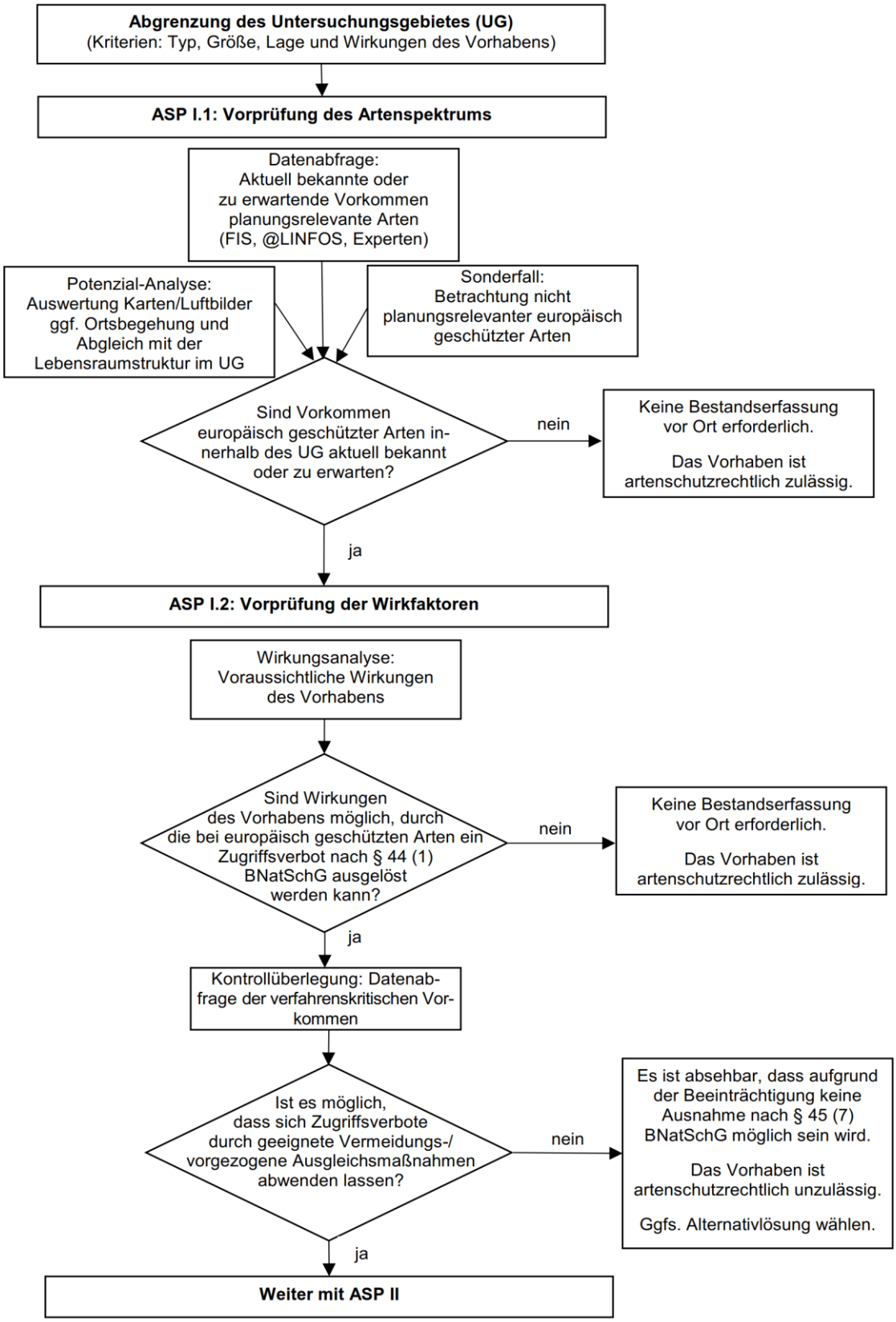

Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Bestand des Plangebietes, Beschreibung des Vorhabens

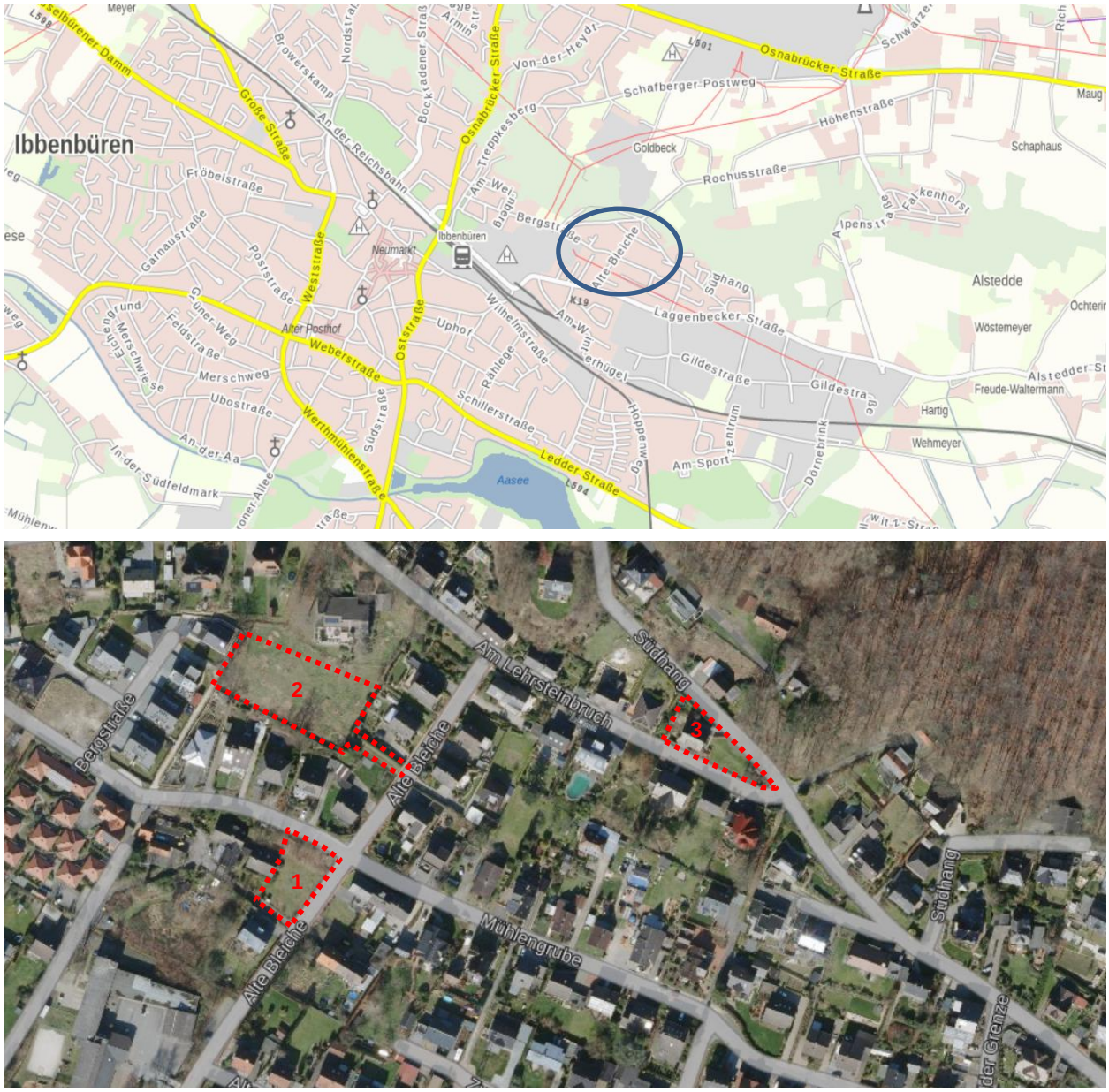

Abb. 2 (oben) und Abb. 3: Lage des Plangebietes und vereinfachte Abgrenzung der von der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 betroffenen Grundstücke (rot) im Luftbild (verändert nach Geobasis.NRW, Zugriff am 22.03.2023)

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ibbenbürener Innenstadt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10, 1. Änderung, der in 2018 Rechtskraft erlangte. Nachfolgende drei Teilbereiche sind nunmehr von der geplanten 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 betroffen, die angegebene Nummerierung dient der Zuordnung im vorliegenden Fachbericht (s.a. Abb. 3):

1. ein unbebautes Grundstück im Kreuzungsbereich der Straße Alte Bleiche (westlich) und der alten Bergstraße (südlich) (Flurstücke 291 und 292, Flur, 113, Gem. Ibbenbüren)
2. eine kleinere Gründlandfläche mitsamt Zuwegung westlich der Straße Alte Bleiche (Flurstücke 659 und 286, Flur, 113, Gem. Ibbenbüren)
3. ein in Teilen bebautes Grundstück im Einmündungsbereich der Straße Südhang (nordöstlich) in die Straße Am Lehrsteinbruch (südlich) (Flurstück 529 Flur, 113, Gem. Ibbenbüren).

Die Größe des Plangebietes beträgt in Summe rd. 0,38 ha.

Die Teilfläche 1 umfasst ein Grundstück, welches im Bestand als Gartenflächen des angrenzenden Wohnhauses „Alte Bleiche 54“ genutzt wird. Überwiegend finden sich hier Rasenflächen, die vereinzelt durch kleinere Ziersträucher parallel der Straße Alte Bleiche durchgrünt werden. Nach Norden hin zur Alten Bergstraße findet sich ein schmaler Gehölzstreifen, der das Grundstück von den Straßenflächen abgrenzt. Die Teilfläche 1 des Plangebietes umfasst rd. 750 m².

Teilfläche 2 umfasst eine kleine Grünlandfläche, die zumindest in Teilen verbracht ist, mit Zuwegung in Pflasterbauweise, die umseitig von Wohnbebauung eingefasst ist. Begrenzend stellen Gehölze wie bspw. Koniferen, Einzelbäume, Strauchpflanzungen und Schnitthecken eine raumbildende Trennlinie zu den Gärten dar. Die Teilfläche 2 weist eine Fläche von rd. 2.155 m² auf.

Teilfläche 3 umfasst ein bebautes Grundstück. Hier findet sich ein Einfamilienhaus und der dazugehörige Gartenbereich. Der Gartenbereich ist durch Schnitthecken eingefasst und als strukturarm einzustufen. Zwischen dem Wohnhaus und dem Nachbarhaus finden sich siedlungstypische Ziergrünbepflanzungen mit Rhododendron, Koniferen und einem kleineren Laubbaum. Die Teilfläche 3 weist eine Fläche von rd. 860 m² auf.

Die drei Teilflächen unterliegen bereits im Bestand einer anthropogenen Überformung durch die Nutzungen als Garten- und urbane Wiesenflächen und unterliegen siedlungstypischen Vorbelastungen, bspw. in Form von Lärm- und Lichtimmissionen, Haustieren und anderen Störeinflüssen.

Das Plangebiet und sein wirkungsrelevantes Umfeld liegen nicht in einem Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder in einer Biotopverbundfläche; gesetzlich geschützte Biotope finden sich ebenfalls nicht im Plangebiet oder dessen näherem Umfeld. Rund 100 Meter nördlich der Teilfläche grenzt das Landschaftsschutzgebiet Osterberg, Alstedde an die bestehende Wohnbebauung an. Dieses dient u.a. dem Schutz von Waldflächen und Grünlandflächen sowie gliedernden Landschaftselementen sowie dem Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sowie der Entwicklung schutzwürdiger Biotope. Aufgrund der Entfernung, der bestehenden Wohnbebauung im Umfeld und aufgrund der geringen Eingriffsauswirkungen, die durch die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 ausgelöst werden, sind keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele dieses Landschaftsschutzgebietes zu erwarten.

Nordöstlich der Teilfläche 3 befindet sich in rd. 100 Meter Entfernung die Grenze der Biotopverbundfläche „Gehölz-Grünland-Acker-Komplex zwischen Alstedde und Handarpe“, der eine besondere Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zukommt. Der Biotopkomplex umfasst Wälder, Feldhecken mit teils altem Baumbestand, Grünland- und Ackerflächen am Südrand der Schafbergplatte. Als bemerkenswerte Tierarten werden der Schwarzspecht, die Hohltaube und die Breitflügelfledermaus genannt. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotopverbundfläche und der hierin vorkommenden Tierarten wird durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes aufgrund der Entfernung, den vorhandenen Siedlungsstrukturen als Puffer und auch aufgrund der geringen Eingriffsintensität des Vorhabens nicht ausgelöst.

Das Plangebiet ist bereits im Bestand planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 festgesetzt. Durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans sollen festgesetzte Baugrenzen erweitert werden, so dass die angestrebte Nachverdichtung ermöglicht und verbindliches Baurecht für Wohnbebauungen geschaffen werden kann.

4. Fotodokumentation

Abb. 4: Blick auf die Teilfläche 1 (Blickrichtung Nord)

Abb. 5: Gehölzreihe parallel der nördlichen Grundstücksgrenze von Teilfläche 1

Abb. 6: Blick auf Teilfläche 2

Abb. 7: Zuwegung zu Teilfläche 2

Abb. 8: Gartenbereiche der Teilfläche 3, mit Schnitthecken eingefriedet

Abb. 9: Wohnhaus und Vorgartenbereich in Teilfläche 3

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb.1) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Relevanzbegehung des Plangebietes

Eine Relevanzbegehung erfolgte am 11.03.2023. Hierbei wurde das Plangebiet auf sein Potenzial als Lebensraum von besonders und streng geschützten Tierarten untersucht.

Das Plangebiet umfasst drei Baugrundstücke, die in der direkten Nachbarschaft zu anderen Siedlungsstrukturen liegen.

Die Teilfläche 1 (vgl. Abb. 3) und 3 sind bereits im Bestand als Gartenfläche genutzt, der Teilfläche 3 ist zudem noch ein bestehendes Wohnhaus zuzuschlagen. Die Gärten sind als relativ strukturarm zu beschreiben, Gehölze wie Einzelsträucher, Schnitt-Hecken und kleinere Bäume und Strauchgruppen wären hier als Habitatelemente zu benennen. Aufgrund deren Ausprägungen und Lage ist diesen Strukturen jedoch keine besondere Habitatfunktion beizumessen.

Die Teilfläche 2 ist als kleinflächige Wiese-/Wiesenbrache zu beschreiben. Umgeben wird diese Fläche von verschiedenen Schnitthecken, Strauchpflanzungen und Koniferen, zudem befinden sich in deren Umfeld Einzelbäume. Aufgrund der Nutzung, den umliegenden Gärten und dem Flächenzuschnitt ist diesem Teilbereich ebenfalls keine besondere Bedeutung als Habitat von (planungsrelevanten) Arten beizumessen.

Dem Plangebiet und seinem Umfeld ist keine besondere Funktion als Lebensraum von (planungsrelevanten) Tierarten beizumessen.

5.2 Anfrage bei Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS

Mit Datum vom 10.03.2023 wurden die Orts-/Kreisverbände der ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen NABU und BUND sowie die Biologische Station des Kreis Steinfurt als hauptamtliche Naturschutzorganisation bezüglich möglicher Kenntnisse von (planungsrelevanten) Arten im Bereich des Plangebietes und dessen Umgebung per E-Mail angefragt.

Rückmeldungen gingen hierzu bis zum 27.03.2023 nicht ein.

Im Rahmen einer weiteren Artenschutzvorprüfung für das Bauleitplanverfahren zur Aufwertung des Bahnhofsumfeldes wurde dem Büro NEOGRÜN am 17.02.2023 mitgeteilt, dass im Betrachtungsbereich Nachweise von Mehlschwalben (Brutverdacht), Uhu (Brutverdacht) und Waldschnepfe (Durchzügler) vorliegen.

Da sich die Betrachtungsbereiche der beiden Vorhaben zumindest in teilen decken, werden diese Angaben hier ergänzend aufgeführt. Eine Brutnutzung des Plangebietes durch den Uhu ist auszuschließen, auch am Bestandsgebäude auf Teilfläche 3 konnten keine Anzeichen auf eine Nutzung durch Mehlschwalben in Form von Nestern an den Fassaden nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung der hier genannten Arten ist auszuschließen.

Zudem wurde über das **Fundortkataster** der Landschaftsinformationssammlung des LANUVs (@LINFOS, Zugriff am 23.03.2023) abgefragt, ob Nachweise über (planungsrelevante Arten) im Umkreis des Plangebietes in einem Radius von rund 300 Metern bekannt sind. Es liegen im betrachteten Suchraum nördlich des Plangebietes ein Brutnachweis für den Uhu aus dem Jahr 2011 vor. Zudem wurde ein Brutverdacht für den Steinkauz aus dem Jahr 2009 unmittelbar südlich des Betrachtungsraumes im Kataster erfasst (s.a. Abb. 10).

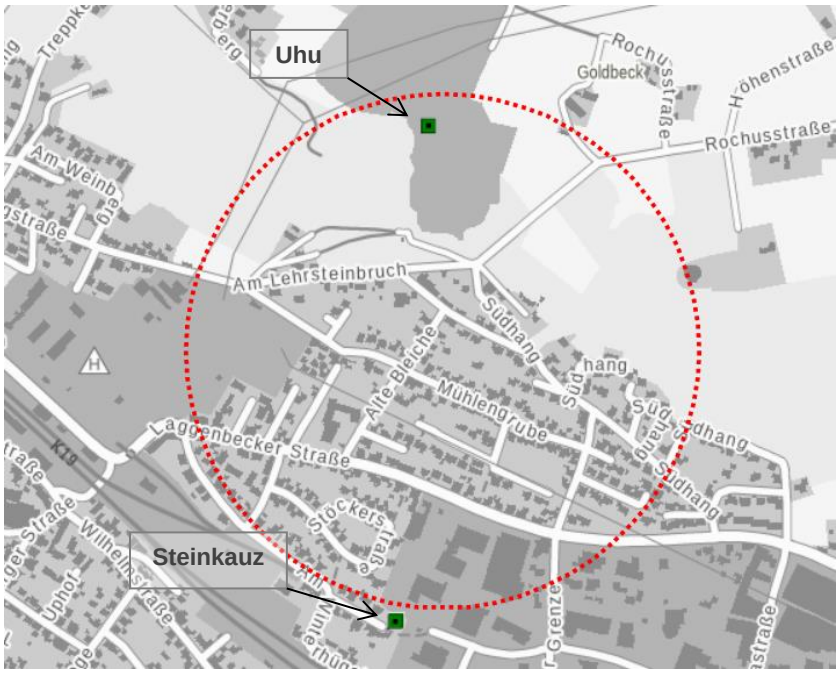

Abb. 10: Datenabfrage „Fundorte“ @LINFOS in einem Radius von (+) 300 Meter um das Plangebiet, (verändert nach www.linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/, Zugriff am 23.03.2023)

Zudem erfolgte eine Abfrage der Datensammlung Meldestelle Gartenschläfer, um möglicherweise bekannte Vorkommen von (planungsrelevanten) Bilchen wie Gartenschläfer oder Haselmaus im Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen. In den Erfassungszeiträumen von 2019 bis März 2023 liegen auf dieser Plattform zu den in NRW vorkommenden Arten Gartenschläfer, Siebenschläfer und Haselmaus keine Meldungen für das Plangebiet oder dessen Umfeld vor.

5.3 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 3712 (Ibbenbüren) 1. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3712-1 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KG), als Ergänzung zu Gehölzbiotopen im Lebensraumtyp Gärten […]
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (GA)
- Gebäude (GB)
- Fettwiesen und -weiden (FW)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 3712-1 (Ibbenbüren) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt NRW KON	KG	GA	GB	FW
Wis. Name	Dt. Name						
Säugetiere							
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	**Nachweis ab 2000** vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	Na
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	(Na)	FoRu!	Na
Myotis daubentonii	Wasser-fledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	Na	FoRu	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhaut-fledermaus	Nachweis ab 2000	G			FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	**Nachweis 'Brutvorkom-men'** ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		(Na)		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen'	G			(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)			Na
Carduelis can-nabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu	(FoRu), (Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		Na	FoRu!	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(Na)			(Na)
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	U+		(Na)	FoRu!	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-	(Na)	Na	FoRu!	Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	Na	FoRu	Na
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)			
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		FoRu!, Na		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		Na	FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen'	S				FoRu

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme
Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Aufgrund des geringwertigen Biotopbestandes, den umgebenden Störwirkungen sowie den in ausreichendem Maße vorhandenen Ausweichflächen ist nicht von einer Überplanung hochwertiger Lebensräume auszugehen. Zur Eingriffsminderung sind Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze jedoch auf Bereiche zu beschränken, die bereits im Bestand versiegelt sind oder im Zuge der Umgestaltungsmaßnahmen einer Versiegelung zugeführt werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung
Im Zuge der Bautätigkeiten können Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden. Den Strukturen innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld kommt jedoch keine besondere Bedeutung als Trittstein oder Verbundelement zu. Im Umfeld finden sich zudem Biotope, denen diese Funktion zukommt, eine Beeinträchtigung dieser Flächen wird nicht vorbereitet.

Gehölzrodungen
Im Zuge der Bautätigkeiten können ggf. Gehölzrodungen durchgeführt werden, damit geht baubedingt ein Verlust von Lebensräumen einher. Die Rodungsmaßnahmen umfassen insbesondere intensiv gepflegte Schnitthecken. Im Plangebiet und dessen Umfeld verbleiben ausreichend Ersatzhabitate auch bei Umsetzung des Vorhabens, sodass weiterhin entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgehalten werden.

Gebäuderückbau
Durch die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 werden primär keine Gebäuderückbauten vorgesehen. Allerdings umfasst die Teilfläche 3 ein Bestandsgebäude. Dieses weist keine besondere Funktion als Habitat von (planungsrelevanten) Tierarten auf. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen wären Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG bei einem potenziell möglichen Rückbau auf Ebene der nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren auszuschließen (s.a. Kap. 6.1).

Lärmimmissionen
In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Durch die derzeitige Nutzung des Plangebietes ist bereits im Bestand eine entsprechende Vorbelastung gegeben, zudem gehen keine langandauernden oder erheblichen Beeinträchtigungen durch die hier ermöglichten Bauvorhaben aus.

Optische Störungen
Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler,

Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Dem Plangebiet ist jedoch keine besondere Funktion als (essenzielles) Jagdhabitat von Fledermäusen beizumessen. Bereits im Bestand sind Störwirkungen durch optische Störrungen gegeben, eine erhebliche Zusatzbelastung wird durch die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 nicht ausgelöst.

5.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen sowie der Veränderung der Landschaftsstruktur hervorgerufen. Durch das Vorhaben werden intensiv genutzte Gartenflächen und eine Wiese einer Neuversiegelung zugeführt. Die Landschaftsstruktur wird verändert, jedoch sind hierdurch keine erheblichen Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tierarten zu erwarten.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Dem Plangebiet kommt bereits im Bestand aufgrund der Flächengröße, der Lebensraumstruktur und der Störwirkungen keine besondere Funktion als Trittsteinbiotop oder Verbundelement zu. Umliegende Elemente wie bspw. Einzelbäume und Gehölze werden durch das Vorhaben nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

5.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Durch die derzeitige Nutzung liegt für das Plangebiet bereits eine Vorbelastung vor. Die zu erwartende Belastung nach Umsetzung der durch die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 ermöglichten Bauvorhaben stellt keine erhebliche Mehrbelastung dar.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von Bahn-, Bus- und KFZ-Verkehr, Außenbeleuchtung sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden. Bereits im Bestand sind jedoch entsprechende Störwirkungen gegebenen, das Vorhaben führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung sensibler Bereiche oder zu generellen Mehrbelastungen.

Fazit:

Für die ermittelten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren konnten im Rahmen der Vorprüfung und der Ortsbegehung keine Wirkungsintensitäten festgestellt werden, die bei europäisch geschützten Arten ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) BNatSchG auslösen könnten.

5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im nachfolgenden Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3712 (Ibbenbüren) 1. Quadrant (vgl. Kap. 5.3), sowie der Daten Dritter mitsamt der @LINFOS-Daten und weiterer Portale (Kap. 5.2) und unter Berücksichtigung der Begehungsergebnisse (Kap. 5.1) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen:

Säugetiere

Fledermäuse (gem. MTB 3712-1 Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus)

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Allgemein im Stadtgebiet verbreitet sind Arten wie z.B. der Große Abendsegler oder die Zwergfledermaus. Die Gebäudenischen wie bspw. unter Attikablechen oder an den Fassaden im Bereich von Wohnhäusern sind nur bedingt als Ruhestätte von Fledermäusen geeignet. So könnten diese bspw. als Tagesversteck von Einzeltieren in den Sommermonaten genutzt werden. Aufgrund ihrer Ausprägung und den Störwirkungen kommt diesen jedoch keine Funktion als Wochenstube oder Winterquartier von Gebäudefledermäusen zu.

Die Bestandsgehölze weisen keine Höhlen oder anderweitige Nischen/Spalten auf, die durch Waldfledermäuse genutzt werden könnten.

Aufgrund der Biotopausprägung wird eine Funktion des Plangebietes als essenzielles Jagdhabitat von Fledermäusen ausgeschlossen, zumal im Umfeld weiterer Habitate vorzufinden sind, die eine entsprechende Eignung aufweisen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG wird für die Artengruppe der Fledermäuse im Zuge des Vorhabens unter Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (s.a. Kap. 6.1) ausgeschlossen.

Vorkommen von Bilchen wie dem Gartenschläfer oder der Haselmaus sind aus dem Umfeld nicht bekannt. Das Plangebiet erfüllt zudem nicht die Lebensraumansprüche dieser Arten.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Artengruppe der Bilche im Zuge des Vorhabens ausgeschlossen.

Vögel

- Greifvögel, Falken und Eulen (gem. MTB 3712-1: Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wanderfalke, Turmfalke, Steinkauz, Uhu, Waldkauz, Schleiereule):

Innerhalb des Plangebietes oder dessen näherem Umfeld befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten. Innerhalb des Gehölzbestandes konnten keine Horste, Großnester oder Höhlen gesichtet werden, die als Brutplatz dienen könnten. Eine Brutnutzung der Wohngebäude wird aufgrund der starken Störwirkungen und fehlender Habitat-Strukturelemenen (bspw. Einfluglöcher) ausgeschlossen. Dem Plangebiet kommt aufgrund der Störwirkungen, der Größe und der Biotopstruktur auch keine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat der hier genannten Arten zu, im weiteren Umfeld finden sich großflächige und ungestörtere Agrar-Flächen, die potenziell als Jagdhabitat von Bedeutung sind. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Gruppen der Greifvögel, Falken und Eulen durch das Vorhaben nicht

ausgelöst. Die bekannten Brutplätze von Uhu und Steinkauz (vgl. Kap. 5.2 und Abb. 10) liegen außerhalb des wirkungsrelevanten Bereiches.

- Eisvogel (gem. MTB 3712-1)

Bruthöhlen des Eisvogels befinden sich nicht im Eingriffsbereich oder dessen Umfeld. Eine Nutzung des betroffenen Bereichs als Jagdhabitat ist auszuschließen, da sich hier keine Gewässer befinden. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich für die Art im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen.

- Bluthänfling (gem. MTB 3712-1):

Der Bluthänfling brütet sowohl in urbanen Habitaten als auch in offenen Landschaften, die mit Hecken, Sträuchern oder jungen Bäumen bewachsen sind, bspw. auch in Windwurf- und Ruderalflächen. Die Nester werden bevorzugt in dichten Büschen und Hecken angelegt, entsprechende Strukturen finden sich nicht in ausreichender Qualität im Plangebiet. Erhebliche Störungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind durch das Vorhaben für die Art nicht zu befürchten.

- Schwalben (gem. MTB 3712-1 Rauch- und Mehlschwalbe)

Brutplätze von Schwalben finden sich nicht im Plangebiet. Es konnten an den Bestandsgebäuden innerhalb des Plangebietes und dessen direkter Umgebung keine Nester der Mehlschwalbe entdeckt werden, Rauchschwalben beziehen das Innere von bspw. Kuhställen, Scheunen und anderer gut zugänglicher Gebäude. Eine essenzielle Funktion des Plangebietes als Jagdhabitat ist aufgrund der Struktur und der Größe auszuschließen

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich für diese Arten im Rahmen des Vorhabens nicht ausgelöst.

- Schwarzspecht (gem. MTB 3712-1)

Der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes weist keine Höhlen oder Klopfspuren auf. Aufgrund der Baumgröße und der Störwirkungen ist eine (Brut-)Nutzung durch den Schwarzspecht oder andere Spechtarten auszuschließen. Dem Plangebiet kommt aufgrund der intensiven Nutzung keine Funktion als Nahrungshabitat von Spechten zu.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für den Schwarzspecht oder andere Spechtarten durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

- Feldsperling (gem. MTB 3712-1):

Feldsperlinge besiedeln halboffene Agrarlandschaften mit Grünländern, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldränder sowie die Ränder von menschlichen Siedlungen; gemieden werden jedoch die Innebereiche größerer Städte. Die Brut zumeist erfolgt in Specht- und Faulhöhlen, oftmals finden sich Brutkolonien zusammen. Selten werden auch Nischen und vergleichbare Strukturen an Gebäuden als Brutplatz angenommen. Entsprechende Höhlen, Nischen und Spalten finden sich nicht im Plangebiet und konnten auch im Umfeld nicht nachgewiesen werden, zudem weist das Plangebiet erhebliche Störwirkungen auf, die eine Nutzung durch die Art ausschließen lassen. Erhebliche Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für diese Art durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

- Waldschnepfe (gem. MTB 3712-1)

Die Waldschnepfe besiedelt überwiegend Laub- und Mischwälder, bevorzugt feuchte Birken und Erlenwälder mit gut ausgeprägter Krautschicht oder vergleichbare, ungestörte Gehölzbestände. Aufgrund der Lebensraumansprüche wird ein Vorkommen und somit auch das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG für diese Art im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen.

- Girlitz (gem. MTB 3712-1):

Girlitze bevorzugen ein trockenes, warmes Klima, welches sie in NRW regional vorfinden können, bspw. im Siedlungsbereich oder am Rande von Siedlungen. Besiedelt werden bspw. strukturreichere Friedhöfe, Parks und Gärten und strukturreichere Kulturlandschaften. Somit kann das Plangebiet aufgrund der Biotopausprägung nicht als potenzielles Habitat der Art eingestuft werden, insbesondere ist hier auf die starken Störwirkungen zu verweisen. Dem Plangebiet kommt aufgrund der Ausprägung keine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat der Art zu. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Art ausgeschlossen.

- Star (gem. MTB 3712-1):

Stare besiedeln eine Vielzahl von Lebensräumen. Wichtig hierbei ist das Vorhandensein von Baumhöhlen oder vergleichbaren Strukturen an Gebäuden und offenen Flächen zur Nahrungssuche. Aufgrund fehlender Baumhöhlen bzw. fehlender Strukturen an den Gebäuden sind Brutvorkommen der Art innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch das Vorhaben für die Art nicht ausgelöst.

- Kiebitz (gem. MTB 3712-1):

Kiebitze besiedeln weitläufige Agrarlandschaften, bspw. feuchtere Wiesen- und Weidebiotop, sekundär auch Ackerflächen. Die Art legt ihre Brutplätze im Offenland an, hier ist aufgrund der Fluchtdistanzen eine Mindestentfernung von 50 m zu Vertikalstrukturen wie Waldrändern, Hecken und Gebäudezeilen maßgeblich als Schutz vor Prädatoren wie Füchsen u.a. Entsprechende Abstände zu Hecken und Wohnbebauung finden sich nicht im Bereich des kleinflächigen Wiesenbiotopes, so dass eine Brutnutzung durch die Art hier auszuschließen ist. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch das Vorhaben für die Art nicht ausgelöst.

- Ubiquitäre Vogelarten

Unter ubiquitären Vogelarten, auch Allerweltsarten genannt, wird eine Vielzahl von (noch) häufigen Vogelarten zusammengefasst. Es handelt sich hierbei um anpassungsfähige Kulturfolger, die Anpassungen an menschliche überprägte Lebensraumstrukturen aufweisen. Relativ häufig in vergleichbaren Siedlungs- und Gewerbebereichen sind beispielsweise bekannte Arten wie Amsel, Kohl- und Blaumeise oder das Rotkehlchen, aber auch Heckenbraunellen, Buchfinken uvm. wären hier zu nennen. Zwar konnten innerhalb des Plangebietes keine Anzeichen auf einen Brutbesatz nachgewiesen werden, Brutreviere im Bereich der Gehölzstrukturen und den Einzelbäumen sind jedoch nicht auszuschließen bzw. können im Laufe der Fortpflanzungssaison auch noch neu hier angelegt werden.

Es handelt sich hierbei um europäische Vogelarten, die gem. der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt gelten und somit dem Verbot der Tötung gem. § 44 (1) BNatSchG unterliegen. Um Tötungen auszuschließen, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens zu berücksichtigen (vgl. Kap. 6.1)

Reptilien und Amphibien

Durch die Änderung des Bebauungsplans und den damit einhergehenden Bauvorhaben werden keine Lebensräume von Amphibien und Reptilien empfindlich gestört. Aufgrund der Lebensraumstrukturen werden bedeutende Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für diese Tiergruppen im Rahmen des Vorhabens nicht zu befürchten.

6. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

6.1 Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Erhebliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Tierarten können für das Plangebiet und dessen Umfeld ausgeschlossen werden. Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG sind hierfür jedoch nachfolgende Vermeidungs-Maßnahme im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung der Bebauungsplans Nr. 10 verbindlich zu berücksichtigen:

- Zum Schutz von Brutvögel sind im Kontext des § 39 (5) BNatSchG die Rodungsarbeiten sowie Rückschnittarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Diese Vermeidungs-Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten.

Darüber hinaus sind nachfolgende Punkte auf Ebene der nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen:

- Bäume und sonstige Gehölze sind, sofern sie nicht gerodet werden, vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen. Hierfür sind gegebenfalls Maßnahmen zum Stammschutz vorzusehen und das Überfahren bzw. die Lagerung von Baumaschinen, Betriebsstoffen und Materialien im Wurzelbereich (entspricht Kronentraufbereich plus Pufferbereich von etwa 1,5 Meter) zu vermeiden (entsprechend der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie gemäß der RAS LP 4 und der ZTV Baumpflege. Geeignete Maßnahmen können beispielsweise das Einzäunen mit einem Bauzaun im Kronentraufbereich plus Puffer oder das Überdecken von Wurzelbereichen mit Baggermatten zur Reduktion der Bodenverdichtung sein.
- Sofern Gebäuderückbau erfolgt: Zum Schutz von Einzeltieren von Fledermäusen (bspw. Männchen der Zwergfledermaus) sind die Attikabereiche, und andere Fassadenverkleidungen der abgehenden Gebäude vorsichtig im Rahmen der Abbrucharbeiten händisch abzudecken. Hierdurch kann die Tötung oder Verletzung von Einzeltieren im Tagesversteck ausgeschlossen werden.
- Staubemissionen, bspw. von Baustraßen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Abstellflächen für Material, Baumaschinen und Elemente der Baustelleneinrichtung sind auf Flächen zu begrenzen, die bereits im Bestand versiegelt sind oder einer Versiegelung zugeführt werden.
- Schadstoffeinträge von Baumaschinen in Boden und Grundwasser sind zum Schutz von Bodenlebewesen und somit auch zum Schutz von Nahrungsketten auszuschließen.

6.2 Weitergehende Empfehlungen

Über die notwendigen Maßnahmen hinaus besteht die Möglichkeit, freiwillige Maßnahmen im Sinne eines vorbeugenden Artenschutzes in die Planung der geplanten Wohnbebauung und deren Gartenflächen zu integrieren. Hierdurch kann die ökologische Qualität und auch die Aufenthaltsqualität gesteigert werden.

- Nach Möglichkeit sollten vogel- und fledermausfreundliche Elemente an Neubauten vorgesehen werden. Beispielsweise könnten Fledermauskästen, künstliche Bruthöhlen für Mauersegler oder andere Nisthilfen angebracht werden. Auch können Verstecke (bspw. Dachüberstände o.ä.) durch Vögel oder Fledermäuse genutzt werden. Entsprechende Informationen können beispielsweise der Broschüre „Platz für Spatz und Co." (Biologische Station Hagen) entnommen werden.

- Sofern großflächige Fensterflächen oder Glasfassaden bei Neubauten oder Sanierungen vorgesehen sind:
  Wegen möglicher Spiegelung der umliegenden Gehölze oder anderer Vegetationsstrukturen in Glasfassaden sind Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas empfehlenswert. Zur Reduktion der Spiegelung und Durchsicht des Glases sind hierfür Folien aufzutragen, die vertikale oder horizontale Linien, Schriftzüge oder andere Musterung aufweisen. Alternativ können entsprechende Strukturen auch in die Scheiben eingeätzt oder durch Sandstrahlung Mattierungen vorgenommen werden.
  Da nicht alle Vögel UV-Licht sehen können, sind UV-reflektierende Muster als (alleiniger) Vogelschutz auszuschließen.
  Hier sei ergänzend auf tiefergehende Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte (www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/loesung/planerische-loesungen, Zugriff am 27.03.2023) verwiesen.

- Des Weiteren wird empfohlen, durch geeignete Begrünungsmaßnahmen Lebensräume und Nahrungshabitate für Insekten und somit auch für Vögel und Fledermäuse zu schaffen. Hierunter fallen beispielsweise die Anpflanzung von blüten- und artenreichen Staudenbeeten und/oder extensiv gepflegten Wildblumenwiesen oder Wildblumensäumen und Dachbegrünungen. Hierbei sind artenreiche und gebietsheimische Saatgutmischungen zu verwenden. Stein- und Schottergärten sind hierbei durch entsprechende Festsetzungen auszuschließen.

7. Fazit

Die Stadt Ibbenbüren plant durch die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Südhang“ die planungsrechtlichen Grundlagen für eine städtebauliche Nachverdichtung auf drei Teilflächen mit einer Wohnnutzung. Hiervon sind zwei Grundstücke betroffen, die im Bestand bereits einer entsprechenden Wohn- und Gartennutzung unterliegen sowie eine Teilfläche, die sich im Bestand als Wiesenfläche darstellt; wenngleich für diesen Teilbereich ebenfalls Baurecht vorliegt. Durch die geplante Änderung werden Baugrenzen neu angeordnet, grundlegend sieht der rechtskräftige Bebauungsplan für diese drei Teilbereiche bereits eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet vor. Die Gartenbereiche stellen sich als eher strukturarm dar, hier finden sich neben Rasenflächen auch Schnitthecken, Einzelgehölze und Gehölzgruppen. Der Wiesenfläche kommt aufgrund der Nutzung, der Lage und der Größe ebenfalls keine besondere Lebensraumfunktion zu. Durch die angrenzenden Wohnnutzungen bestehen bereits im Bestand entsprechende Störwirkungen.

Um im Rahmen der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Hierfür wurden Auswertungsergebnisse des Informationssystems des LANUVs, Fachdaten des Portals @LINFOS und anderer Fachportale, Kenntnissen des Planungsraumes Dritter, sowie Erkenntnisse einer Relevanzbegehung die Bewertung artenschutzrechtlicher Auswirkungen berücksichtigt.

Nach Informationen des LANUV sind 24 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen Kleingehölze u.vgl., Gärten, Parks und Siedlungsbrachen, Gebäude und Fettwiesen/-weiden im Messtischblatt 3712-1 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können das (Brut-)Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer Relevanzbegehung am 11.03.2023 konnten keine Hinweise auf Vorkommen von (planungsrelevanten) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden. Eine Nutzung des Bestands-Gebäude auf Teilfläche 3 (bspw. unter Attikablechen) durch Einzeltiere der Fledermäuse als Tagesversteck in den Sommermonaten ist nicht in Gänze auszuschließen. Sofern hier Abbrucharbeiten erfolgen, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Vorkommen von nicht-planungsrelevanten, ubiquitären Vogelarten können nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da für diese Arten ebenfalls das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG gilt, wurden im Rahmen der Artenschutzvorprüfung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen durch Abbruch- und Rodungsarbeiten und Flächenumnutzung unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen gefährdet werden.

Durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Südhang“ werden unter Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BARTSCHV - BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBL. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBL. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

BIOLOGISCHE STATION HAGEN U.A. (2018): PLATZ FÜR SPATZ & CO BEI BAU- UND SANIERUNGSVORHABEN IN DER METROPOLREGION RUHRGEBIET

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBL. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 8. DEZEMBER 2022 GEÄNDERT WORDEN IST

LNATSCHG - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ZULETZT GEÄNDERT DURCH ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 07.02.2023 (GBL. S. 26) M.W.V. 11.02.2023

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4

GEODATEN- UND SACHDATEN-ABFRAGE ÜBER:

WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE

WWW.LINFOS.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ATLINFOS/DE/ATLINFOS

WWW.MELDESTELLE.GARTENSCHLAEFER.DE/START

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE/TIM-ONLINE2/

WWW.VOGELGLAS.VOGELWARTE.CH

Ennepetal, 27.03.2023

Bearbeitung:

M.Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW
NEOGRÜN